

**Verein der  Ehemaligen
der KKS e.V.**

Satzung des Verein der Ehemaligen der KKS

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte der Mitglieder
- §6 Pflichten der Mitglieder
- §7 Beiträge
- §8 Organe
- §9 Vereinsvorstand
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Rechtsstreitigkeiten

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „ Verein der Ehemaligen der KKS e.V.“ – im folgenden der Verein genannt- und hat seinen Sitz in Kiel, Paul-Fleming-Str.1.Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist es die Käthe-Kollwitz-Schule Kiel- Gymnasium für Mädchen und Jungen – durch Einbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in Projekte der Schule zu unterstützen. Hierzu stehen die Vereinsmitglieder der Schule mit Rat und Tat – sowohl finanziell als auch ideell – zur Verfügung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben der Schule soweit die sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.
 - b. (Mit-) Finanzierung von Projekten, für die andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.
 - c. Unterstützung der Schule bei der Vermittlung von Betriebspraktika für die Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule.
 - d. Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung der Schüler.
 - e. Aufbau eines Netzwerkes von Ehemaligen im direkten Kontakt zur Schule.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieses schließt die Erstattung notwendiger Auslagen nicht aus.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung eines Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschaft- und Kassenführung zu erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die an der Käthe-Kollwitz- Schule das Abitur erworben haben oder- falls sie vor dem Abitur die Schule verlassen haben- sich der Käthe-Kollwitz-Schule aufgrund ihrer dort absolvierten Schulzeit besonders verbunden fühlen.
2. Mitglieder des Vereins können auch ehemalige Lehrkräfte der Käthe-Kollwitz-Schule werden, sofern sie ihren aktiven Schuldienst an der Käthe-Kollwitz-Schule beendet haben oder sich der Käthe-Kollwitz-Schule aufgrund ihres dort geleisteten Schuldienstes besonders verbunden fühlen.
3. Der Vorstand kann Personen, die sich um das Wohl der Käthe-Kollwitz-Schule besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages des Vereins befreit. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder kann der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden zur Wahl vorschlagen.
4. Mitglieder kraft Amtes und von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit und ohne Stimmrecht sind die jeweiligen Angehörigen der Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Schule, solange sie dieses Amt innehaben. Für die Zusammenarbeit mit dem Verein bei bestimmten Projekten oder Vorhaben kann der Schulleiter oder sein Stellvertreter weitere Lehrkräfte bestimmen, die in die Arbeit des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes einbezogen werden.
5. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, erstmals zum Ende des dem Eintrittjahr folgenden Kalenderjahres. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in Textform anzuzeigen.
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist in Textform mitzuteilen. Er kann insbesondere dann erklärt werden, wenn trotz Mahnung der fällige Jahresbeitrag nicht bis zum 31.März des Geschäftsjahres gezahlt worden ist.
7. Die Kommunikation zwischen Vereinsvorstand und den Mitgliedern erfolgt in Textform, vorzugsweise per E-Mail. Für die Unterrichtung der Vereinsmitglieder ist die Absendung der Nachricht an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse ausreichend.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben; die Erteilung einer Vollmacht zur Stimmrechtsausübung an ein anderes Mitglied ist zulässig; jedes Mitglied hat eine Stimme;
- b. an den Projekten des Vereins in Zusammenarbeit mit der Schule mitzuarbeiten;
- c. Auf die Daten des Vereins zurückzugreifen, um Kontakt zu anderen Ehemaligen aufzunehmen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die Belange des Vereins zu unterstützen und zu fördern;
- b. die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§7 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag des Vorstand entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine Veränderung der Beiträge.
2. Der Beitrag ist ausschließlich als Jahresbeitrag im Voraus zu Jahresbeginn möglichst im Lastschriftverfahren zu zahlen. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag soll das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Sämtliche, durch unrichtige Angaben / nicht ausreichende Kontodeckung oder später unterlassene Korrekturen, dem Verein entstehende Kosten aus nicht eingelösten Lastschriften trägt das jeweilige Mitglied.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Die Versammlung der Mitglieder hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Ihre Hauptaufgaben sind:
 - a. den Vorstand zu wählen;
 - b. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
 - c. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - d. zwei Kassenprüfer zu bestellen;
 - e. über Satzungsänderungen zu beschließen.

2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung kann der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter über besondere vom Verein geförderte Projekte berichten.
3. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren; das Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstands zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen und geleitet.
5. Eine Mitgliederversammlung muss auch auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme der in §10 Abs.7 und §11 Abs. 1 genannten Beschlüsse).
7. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den „ Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass dieser Verein zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr besteht, ist der Überschuss aus der Liquidation der Landeshauptstadt Kiel mit der Maßgabe zu überweisen, die Mittel für die Käthe-Kollwitz-Schule zu verwenden.

§12 Rechtsstreitigkeiten

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betreffend Beitragszahlung, ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Kiel, den 22.09.2006